

Strategie der KMK „Bildung in der digitalen Welt“

hier: Schriftliche Stellungnahme des Arbeitskreises Datenschutz und Bildung der Datenschutzkonferenz des Bundes und der Länder zum Entwurf des Strategiepapiers der KMK vom 27.04.2016

Der Arbeitskreis Datenschutz und Bildung der unabhängigen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder (nachfolgend AK) begrüßt ausdrücklich die Initiative der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf die bestehenden Herausforderungen und die Chancen der Digitalisierung für den gesamten Bildungsbereich. Hervorzuheben sind dabei

- die Verpflichtung zur Implementierung des Kompetenzmodells der Medienbildung im Rahmen der künftigen Überarbeitung von Lehr- und Rahmenplänen der Unterrichtsfächer im Bereich schulischer Allgemeinbildung,
- der Querschnittsansatz zur Medienkompetenzvermittlung,
- die Beauftragung der Länder, ihre Bildungspläne bzgl. digitaler Unterrichtsinhalte und Unterrichtsmethoden laufend anzupassen,
- die Forderungen nach curricularer Verankerung der Medienbildung in den Lehramtsstudiengängen,
- die Kompetenzbeschreibung für Lehrende,
- die Berücksichtigung der Änderungserfordernisse rechtlicher und funktionaler Rahmenbedingungen, insbesondere hinsichtlich der qualitativ neuartigen Bedeutung von Datenschutz, Urheberrecht und Telekommunikationsrecht.

Insgesamt hat der AK den Eindruck gewonnen, dass der KMK-Beschluss „Medienbildung in der Schule“ vom 8. März 2012 bisher nicht zufriedenstellend umgesetzt ist. Dies ist jedoch vor allem aus Sicht der Chancengleichheit, gesellschaftlichen Teilhabe sowie der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit junger Menschen unabdingbar.

Aus diesem Grund unterstützen wir ausdrücklich die vorliegende Strategie, die den Beschluss von 2012 aufgreift und deutlich darüber hinausgeht. Insbesondere die Feststellung der Erforderlichkeit und somit nicht mehr der Diskussion des „Ob“ sondern des „Wie“ in der Implementierung der Medienbildung in der Schule ist aus Sicht des Arbeitskreises notwendig. Der AK spricht sich deutlich dafür aus, dass die umfangreichen und bereits initialisierten Aktivitäten seiner Mitglieder bei der Weiterentwicklung von Strategien zur Bildung in der digitalen Welt hinreichend Berücksichtigung finden und erklärt seine Bereitschaft, an der „Querschnittsaufgabe Medienbildung“ aktiv mitzuwirken.

Angesichts der gewaltigen Herausforderungen und im Hinblick auf Erfolgssicherung schlägt der AK vor, das Strategiepapier in einigen Passagen wie folgt zu ergänzen bzw. zu präzisieren:

1 Bildungspläne und Unterrichtsentwicklung, curriculare Entwicklungen

1.1 Allgemeinbildende Schulen

Seite 4, Absatz 1

Ergänzung nach „Damit greift die vorliegende Strategie die Erklärung der KMK zur ‚Medienbildung in der Schule‘ von 2012 auf, geht aber deutlich über sie hinaus.“:

Dazu werden Standards für das Lernen und Lehren in einer digitalen Gesellschaft formuliert, welchen eine Leitbildfunktion für die Lehrpläne aller Schularten zukommen soll. Dabei sind fachliche und lebensweltorientierte Bildungskonzepte notwendig, die an das lebenslange Lernen angepasst sind. Dies schließt die berufliche Bildung mit ein. Um medienbezogene Standards und Bildungskonzepte zu entwickeln und umzusetzen, ist eine Vernetzung von außerschulischer und schulischer Medienbildung unerlässlich.

Begründung

Die Umsetzung von kompetenz-, fach- und lebensweltorientierten Medienbildungskonzepten in der Schule stellen eine Voraussetzung für die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler dar. Dies erfordert Verbindlichkeit durch curriculare Verankerung in allen Phasen schulischer Bildung.

Seite 6, Absatz 2:

Änderung des letzten Satzes „Je nach Tempo dieser Entwicklung ...“:

Aus diesem Grund müssen mittel- oder langfristig auch Bildungsstandards – und in Folge dessen auch die Bildungs- und Lehrpläne der Länder aller Unterrichtsfächer aller Bildungsgänge – angepasst werden. Ihre Prüfung auf fachspezifische Medienbildungssaspekte ist eine permanente Aufgabe.

Begründung:

Die Forderung leitet sich aus dem integrativen Medienbildungsansatz ab, nachdem für jedes(!) einzelne Fach Zuständigkeit für die Medienkompetenzentwicklung der Schüler besteht¹. Angesichts der rasanten Veränderungen in der Medienwelt ist eine permanente Analyse des (unterrichts-)fachspezifischen Medienbildungspotenzials und entsprechende Berücksichtigung in den genannten Planungsdokumenten der Länder unabdingbar.

Seite 5 f, letzter Absatz:

Einfügung eines neuen Absatzes nach Satz „Insgesamt betrachtet ermöglicht die Digitalisierung [...] am schulischen Leben und Schulentwicklungsprozessen beitragen“:

¹ vgl. S. 7 des Strategiepapierentwurfs vom 27.04.2016

„Die Entwicklung einer schulischen Organisations- und Kommunikationskultur im Kontext der Digitalisierung bedingt entsprechende Strukturen. Unabhängig von pädagogisch intendierten Lernplattformen gilt dies auch für separate Strukturen zur Abwicklung der dienstlichen Kommunikation. Im Bildungsbereich enthält sie regelmäßig personenbezogene Daten, z. B. Notenlisten, Beurteilungen, Sonderpädagogische Gutachten. Ein digitaler Austausch über unverschlüsselte E-Mails oder soziale Netze ist aus Datenschutzgründen auszuschließen. Der rechtskonforme elektronische Austausch dienstlicher Inhalte zwischen Lehrern, Eltern und Schulbehörden erfordert deshalb die ausschließliche Nutzung sicherer Kommunikationswege. Bei der Planung und Einrichtung dafür geeigneter Kommunikationsplattformen sollten Landes- oder kommunal administrierte Lösungen präferiert und die Datenschutzbehörden der Länder einbezogen werden.“

Begründung:

Es ist davon auszugehen, dass dienstliche Kommunikation gegenwärtig überwiegend auf digitaler Basis realisiert wird. Für die dienstliche Kommunikation von Lehrkräften staatlicher Schulen sowie von Schulen in freier Trägerschaft gelten die schulrechtlichen Anforderungen sowie die Anforderungen der Datenschutzgesetze der Länder bzw. des Bundesdatenschutzgesetzes. Unabhängig vom Wortlaut der jeweils geltenden Rechtsgrundlage sind u. a. technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die sicherstellen, dass nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit). Sofern bei digitaler Dienstkommunikation keine Ende-zu Ende-Verschlüsselung abgesichert ist, ist diese Vertraulichkeitsanforderung nicht gewährleistet. Gesicherte Kommunikationsplattformen mit dezidiertem Rechtemanagement bieten hier bei entsprechender technischer Auslegung einen datenschutzkonformen Ausweg. Geschützte landeseigene oder kommunale IT-Infrastrukturen sind zu bevorzugen, weil sie hinsichtlich der Nachhaltigkeit (Sicherheit und Kontinuität) günstigere Bedingungen gewährleisten können als private Anbieter (Gefahr unternehmerischer Veränderungen und Insolvenzgefahr). Die Ergänzung korreliert mit dem Verständnis der Trennung von „Schulverwaltungsprogramm“ und „Lernplattform“ im Abschnitt 5.²

Seite 6 f, letzter Absatz:

In dem Satz „Das Kompetenzmodell geht über die bisher entwickelten Konzepte zur Medienbildung hinaus“ regen wir die Streichung der Wörter „mittel- bzw. langfristig“ und deren Ersetzung durch die Wörter „zumindest mittelfristig“ an:

Das Kompetenzmodell geht über die bisher entwickelten Konzepte zur Medienbildung hinaus und soll – im Bereich der schulischen Allgemeinbildung – als Grundlage für die künftige Überarbeitung von Lehr- und Rahmenplänen der Unterrichtsfächer dienen und damit zumindest mittelfristig integraler Bestandteil der Unterrichtsfächer werden.“

Begründung:

Eine „langfristige“ Umsetzung des Kompetenzmodells zur Medienbildung in den Lehr- und Rahmenplänen wird der Bedeutung des Themas und dem Bedarf an einer zeitnahe Umsetzung aus

2 siehe Strategiepapier „Bildung in der digitalen Welt, Stand 27.04.2016, S. 25

unserer Sicht nicht gerecht. Zudem wird durch die vorgeschlagene Änderung ein zeitlicher Gleichlauf zu der Forderung der KMK hergestellt, dass „(...) zumindest (...) mittelfristig jede Schülerin, jeder Schüler (...) über digitale Hilfsmittel sowie über den Zugang zum Internet verfügen sollte“ (Seite 5). Das Lernen mit digitalen Medien sollte zeitgleich zur Vermittlung von Wissen über digitale Medien erfolgen.

Seite 7, Absatz 2

Einfügung nach Satz „Jedes einzelne Fach übernimmt mit seinen spezifischen Zugängen zur digitalen Welt die Zuständigkeit für die Entwicklung der formulierten Kompetenzen.“:

„Zudem muss gesichert sein, dass in den allgemeinbildenden Schulen hinreichende curriculare Strukturen bestehen oder geschaffen werden, die Raum für den Erwerb von medientechnischen und informatischen Anteilen bieten, welche dann fachübergreifend nutzbar sind. Wenn in den Ländern solche Inhalte bereits in bestehenden Pflichtfächern integriert sind, sind diese auf Aktualität zu prüfen, anzupassen und stetig zu aktualisieren. Soweit solche Inhalte nicht bereits in bestehenden Pflichtfächern ausgewiesen sind, wird hierfür ein eigenständiges, obligatorisches und prüfungsrelevantes Format geschaffen, z. B. in Form eines Unterrichtsfaches Medienkunde o. ä. Es dient dazu, technische Fertigkeiten für den Mediengebrauch in den anderen Fächern zu vermitteln und zu einem kritisch-reflektierten Umgang mit Medien anzuleiten (z. B. technische Aspekte der Datensicherheit bei PC-, Smartphone- und Internetnutzung). Damit wäre ein zusätzliches Instrument zum Lernen mit und über Medien geschaffen. Die hierfür eingesetzten Lehrkräfte haben eine ressourcenunterstützte Leitfunktion bei der Planung und Koordination der medienpädagogischen Aktivitäten in allen anderen Unterrichtsfächern. Dieses Format bildet somit das Rückgrat einer systematischen und koordinierten Medienbildung der jeweiligen Schule.“

Begründung:

Der bisherige integrative Ansatz schulischer Medienbildung ist notwendig und zielführend, da jedes einzelne Unterrichtsfach seinen spezifischen Zugang hierfür beinhaltet. Dieses Potenzial sollte u. a. durch explizit ausgewiesene Lehrplaninhalte mit unterrichtsfachspezifischem Medienbezug unterstützt und ausgeweitet werden (s.a.a.O). Angesichts der (nur) durchschnittlichen Medienkompetenz deutscher Schülerinnen und Schüler im internationalen Kontext (Bsp. ICILS 2013) einerseits und den revolutionären Veränderungen in der Informationswelt andererseits ist jedoch zu fragen, ob der integrative Ansatz *allein* hinreichend ist. Eine Verlagerung medientechnischer Aspekte in ein eigenes Gefüge (bestehendes oder neues Unterrichtsfach) entlastet die anderen Fächer und schafft dort Freiräume. Diese Freiräume ermöglichen eine fachspezifische Anwendung und die Festigung erworbener Grundlagen. Ohne ein eigenes Format wäre zu prüfen, inwieweit ein bestehendes Unterrichtsfach integrativ sichern kann, dass Kompetenzen wie

- „digitale Umgebungen schützen“,
- „Privatsphäre in digitalen Umgebungen schützen“,
- „Algorithmen erkennen und formulieren“,

- „strukturierte algorithmische Sequenz zur Lösung eines Problems planen und verwenden“³

erworben werden. Mit der Einführung eines eigenen Formats erfährt Medienbildung eine nachhaltige, sichtbare, angemessene und notwendige Aufwertung im Kontext der anderen Bildungsinhalte. Dies sollte nicht am immensen Ressourcenbedarf (Ausbildung von Fachlehrern, personelle und sächliche Ausstattung der Schulen, ...) scheitern und mittelfristig sukzessive implementiert werden. Gleichzeitig muss der potentiellen Gefahr konsequent entgegengewirkt werden, dass Medienbildung ausschließlich auf dieses Format gelegt wird und damit das medienpädagogische Engagement der anderen Fächer vernachlässigt wird. Diese Gefahr erscheint beherrschbar, wenn eine gezielte die Verankerung fachspezifischer Inhalte in den Fachlehrplänen erfolgt und deren Umsetzung evaluiert wird.

1.3 Hochschulen

Seite 13, Absatz 3:

Einfügung nach Satz „Aus den Kompetenzanforderungen [...] das Erfordernis entsprechender curricularer Verankerungen“:

Zur notwendigen Qualitätssicherung der Medienbildung an den Schulen ist der Erwerb von Kompetenzen im Bereich der Medienbildung und Medienpädagogik über alle Fachdidaktiken hinweg verbindlich. Das Ziel ist es, einen sinnvollen und kreativen Einsatz digitaler Medien zu ermöglichen sowie den Fachkräften ein umfassendes Verständnis von Medienbildung zu vermitteln. Dies muss medienrechtliche sowie Aspekte des Datenschutzes und der Datensicherheit einschließen. Dabei ist die Teilnahme an medienpädagogischen und mediendidaktischen Ausbildungseinheiten unabdingbar. Gleichzeitig müssen diese Inhalte prüfungsrelevant sein. Grundlage der Prüfungen bilden die Kompetenzanforderungen an Lehrende⁴ sowie die jeweiligen Landesgesetze zur Lehrerbildung. In der 2. Phase der Lehramtsausbildung benötigen die Referendarinnen und Referendare stetig aktualisierte Übungseinheiten, um eigene Lehrszenarien mit und über Medien zu entwickeln und diese kontinuierlich einsetzen zu können. Hierzu bedarf es medienkompetenter Ausbilderinnen und Ausbilder. Der Bedarf und die notwendigen Ressourcen an Fort- und Weiterbildung für alle pädagogischen Fachkräfte müssen dabei ebenfalls berücksichtigt werden.“

Begründung:

Ein Nachweis medientechnischer und medienpädagogischer Fähigkeiten und Fertigkeiten unter Berücksichtigung der jeweiligen (Unterrichts-)Fachspezifik in entsprechenden Prüfungen an Hochschulen und Studienseminaren dient zur Absicherung der erforderlichen Selbst- und Methodenkompetenz der Lehrkraft für die integrative Medienbildung im späteren Schuleinsatz. Es ist notwendig, dass die pädagogischen Fachkräfte in der Lage sind, mediale Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen in ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag einfließen zu lassen. Die Lehrangebote müssen fachdidaktisch das Lernen mit und über Medien bereits enthalten und den angehenden Lehrerinnen und Lehrern das Interesse vermitteln, dieses Wissen anzuwenden. Dies setzt einen kontinuierlichen

3 Arthur Gottwald, „Entwurf eines Kompetenzmodells für ‚Kompetenzen in der digitalen Welt‘“, Vortrag im KMK-Fachgespräch zum Handlungsfeld 1 „Bildungspläne und Unterrichtsentwicklung, curriculare Entwicklungen“, Präsentationsfolie 4, Berlin, 09.06.2016

4 siehe Kompetenzkatalog für Lehrende, S. 16 des Entwurfs vom 27.04.2016

Prozess während der 3-Phasen der lehramtsbezogenen Studiengänge voraus. Für die dritte Phase der Fort- und Weiterbildung ist es wichtig, den bereits ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern Chancen zu ermöglichen, ihr fachdidaktisches Wissen mit medienpädagogischen und medientechnischen Inhalten zu kombinieren. Das setzt zeitliche Ressourcen am Lernort Schule voraus, um an medienbildungsbezogenen Fortbildungen teilzunehmen. Die Unterstützung durch außerschulische Partner ist dabei angezeigt.

4 Bildungsmedien, Content

Seite 21, Absatz 3:

Die letzten beiden Sätze im dritten Absatz („Eine weitere Anforderung an digitale Bildungsmedien ist, ...“) werden ersetzt durch:

„Eine weitere Anforderung an digitale Bildungsmedien ist, dass sie auf unterschiedlichen Gerätetypen mit verschiedenen Betriebssystemen lauffähig sein müssen. Dies ist notwendig, da zunehmend private, überwiegend mobile Endgeräte für Bildungsprozesse genutzt werden und da weder eine Diskriminierung noch eine Ungleichbehandlung (z. B. aus Performancegründen oder wegen fehlender Nutzbarkeit) eintreten darf.“

Begründung

Die in den Schulen und bei den Schülern vorhandene Gerätevielfalt erfordert eine höhere Verbindlichkeit dieser Anforderung an Bildungsmedien. In der Konsequenz ergibt sich für die Verantwortlichen ein ggf. zu berücksichtigender Planungsaspekt.

6 Rechtliche und funktionale Rahmenbedingungen

Seite 29, Abschnitt „Informationelle Selbstbestimmung ...“, Absatz 1:

Der letzte Satz „Schulverwaltungsdaten sollten getrennt ...“ wird gestrichen und durch folgende Sätze ersetzt:

„Technische und organisatorische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass der Zugriff Unberechtigter ausgeschlossen und eine sichere Identifizierung der jeweiligen Nutzer gegeben ist. Schulverwaltungsdaten sollten getrennt von den Daten für die pädagogische Arbeit ausschließlich in der IT-Infrastruktur der Schulverwaltung oder in herkömmlichen Medien kommuniziert und gespeichert werden. Ebenso müssen technische und organisatorische Maßnahmen bei erlaubter Nutzung privater Technik durch Lehrkräfte für den dienstlichen Gebrauch beachtet werden.“

Begründung:

Zwar findet sich auf Seite 23 der Hinweis darauf, dass in Bezug auf Lernplattformen und Cloud-Dienste eine länderübergreifende Regelung bzw. Orientierung zusammen mit den Datenschutzbeauftragten erarbeitet werden soll. Für die Beachtung datenschutzrechtlicher Grundsätze ist aber beim Einsatz von IT-Technik die Schaffung eines den Aufgaben angemessenen Rollen- und Berechtigungskonzepts elementar. Diese Pflicht sollte sich im Strategiepapier wiederfinden. Ebenso ist es wichtig, klar zu stellen, dass bei einer erlaubten Nutzung privater Technik

der Lehrkräfte für dienstliche Zwecke die Rahmenbedingungen für deren Einsatz geschaffen werden. Hierzu wären dann in der Folge u. a. abschließende Datenkataloge, Muster für Verfahrensbeschreibungen und Sicherheitskonzepte wünschenswert.

Die bisherigen Ausführungen zur Trennung von Schulverwaltungs- und pädagogischen Daten schließen, indem sie ausschließlich auf die zum Einsatz kommende Software abstellen nicht aus, dass es zu einer Verarbeitung von Schulverwaltungsdaten auf privaten Endgeräten kommt.

Seite 29, letzter Absatz:

Im letzten Absatz sollten die Wörter „Einverständnisregelungen zum Einsatz von digitalen Lernumgebungen sind“ durch die Wörter „Das Einholen von Einwilligungen zum Einsatz von digitalen Lernumgebungen ist“ ersetzt werden. Ebenso sollte in dem genannten Absatz „ein aufgeklärtes und nur so rechtswirksames Einverständnis“ durch „eine aufgeklärte und nur so rechtswirksame Einwilligung“ ersetzt werden.

Weiterhin sollte geprüft werden, ob der Begriff „Opponenten“ durch „Komponenten zu ersetzen ist:

Das Einholen von Einwilligungen zum Einsatz von digitalen Lernumgebungen ist nicht zu empfehlen, da sich die Schule – die eine einheitliche Lernumgebung für alle Schülerinnen und Schüler sicherzustellen hat – damit am kleinsten Nenner einzelner Komponenten orientieren müsste und eine aufgeklärte und nur so rechtswirksame Einwilligung die Prognose und textliche Darstellung einer Fülle von nur möglichen Anwendungsmöglichkeiten der digitalen Lernumgebung voraussetzt.

Begründung:

Die Änderungen berücksichtigen den Wortlaut der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder und dienen der Präzisierung.